

# RS OGH 2001/5/17 7Ob67/01f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2001

## Norm

ZPO §577 Abs1

ZPO §577 Abs2

ZPO §577 Abs3

## Rechtssatz

Die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht kann nur unbedingt erfolgen, das heisst ohne die Einschränkung, dass in einem Eventualfall die Unzuständigkeit doch noch eingewandt werden kann. Ist dies nicht der Fall, kann von einer Unterwerfungserklärung nicht die Rede sein, sodass auch keine Verbesserung eines Formmangels durch eine Erklärung erfolgen kann.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 67/01f  
Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 67/01f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115261

## Dokumentnummer

JJR\_20010517\_OGH0002\_0070OB00067\_01F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)